

**Satzung
der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern
in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. Nr. 31 S.576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI S.57) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 17.05.2017 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe beschlossen.

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Weyhe unterhält Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen. Sie betreibt diese entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut.
Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (4) Die Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.
- (5) Neben der Betreuung von Kindern in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen unterstützt die Gemeinde Weyhe den Ausbau eines Bedarf deckenden Tagesbetreuungsangebotes durch qualifizierte Tagespflegepersonen.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kindertagesstätten dienen der sozialpädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung von Kindern auf der Grundlage des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung. Die Erziehungspflicht der Personensorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es:
 - die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern,
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einzuführen,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu fördern und
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und den Umgang mit behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.
- (3) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat ein Konzept, das als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.

- (4) Das regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nichtbehinderter Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Weyhe regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf gem. § 1 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 u. 5 SGB VIII durch das Gesundheitsamt festgestellt worden ist.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes mit Beginn des kommenden Kindertagesstättenjahres (§1 Abs. 3) muss zwischen dem 01.01. und dem 15.02. in einer Kindertagesstätte gestellt werden. Der schriftliche Antrag ist von den Personensorgeberechtigten zu stellen. Änderungen auf Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Weyhe. Sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres, frühestens nach Ende der Sommerschulferienzeit und erst nach Vollendung des ersten (Krippe) oder dritten (Kindergarten) Lebensjahres.

Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase Wochen aufgenommen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet an der Eingewöhnungsphase teilzunehmen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid.

- (4) Krippenkinder, die bis zum 30.11 des laufenden Kindertagesstättenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe. Der Wechsel soll innerhalb von zwei Wochen nach dem dritten Geburtstag stattfinden. Kinder, die nach dem 30.11 des laufenden Kindertagesstättenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, wechseln zu Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres in eine Kindergartengruppe.

- (5) Anträge für den Wechsel der Einrichtung bzw. der Betreuungszeiten verlieren nach sechs Monaten ihre Gültigkeit und müssen neu gestellt werden.

- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragsstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind anzugeben.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Weyhe haben. Ausnahmen sind nur bei Vorlage der Voraussetzungen entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis zulässig.

- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze soll nach Möglichkeit dem Wunsch der Sorgeberechtigten entsprochen werden. Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien gemäß der Anlage 1 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Für die Aufnahme von Kindern, deren körperliche, seelische oder geistige Verfassung eine heilpädagogische Betreuung erfordert (behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder) sind die Vergabekriterien gemäß der Anlage 2 maßgeblich.
- (4) Hat ein Kind nach der Aufnahme in der Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Weyhe, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag, welcher spätestens einen Monat vor Wegzug bei der Gemeinde Weyhe eingegangen sein muss, kann das laufende Kindertagesstättenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe werden in der Regel folgende Betreuungszeiten angeboten:

Kindergarten:

Vormittagsgruppen	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Nachmittagsgruppen	13:15 Uhr bis 17:15 Uhr
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsgruppen	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Krippe:

Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsgruppen	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Krippen und Kindergärten auch spezifische Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Sonderöffnungszeit besteht nicht. Der konkrete Umfang der Früh- und Spätdienste ist dem Aushang der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen.
- (3) Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme eines Früh- oder Spätdienstes ist grundsätzlich möglich, die Leistung kann jedoch erst ab Beginn des folgenden Monats in Anspruch genommen werden. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Quartals möglich.

§ 6 Schließtage und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 25 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten zum einen die letzten 3 Wochen der Sommerferien und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Zum anderen gibt es auch Brücken- und Planungstage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).
- (2) In den Krippen und Kindergärten werden während der übrigen Schulferienzeiten, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten Schließzeiten, Bedarfsdienste angeboten, die während der im Aufnahmebescheid festgelegten Betreuungszeiten erfolgen.

- (3) Bei Bedarf wird ab dem Kalenderjahr 2015 in den Sommerschließzeiten ein kostenpflichtiger Notdienst für Kindergartenkinder berufstätiger Sorgeberechtigter angeboten. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn durchschnittlich mindestens 10 Kinder pro Tag angemeldet sind.

§ 7 Beiträge

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragssatzung erhoben.

§ 8 Haftungsausschluss

Werden eine oder mehrere Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung des Personals oder Streik) geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Erkrankung eines Kindes sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, bei ansteckenden / übertragbaren Krankheiten unter Angabe des Krankheitsgrundes. Es muss auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelung des Infektionsschutzgesetzes (ISchG) zu beachten. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird den Personensorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- (3) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist der Leitung der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchen Fall der Kindertagesstätte fern bleiben.
- (4) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von §34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von §34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.
- (6) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in den Kindergarten erfolgt die Abmeldung von der Krippe automatisch. Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann während des Kindertagesstättenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 11

Ausschluss

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Zugleich kann die Leitung der Einrichtung ein Hausverbot aussprechen.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Personensorgeberechtigten durch das die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Weyhe das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist dann in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Weyhe zu erfüllen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit den festgesetzten Beiträgen im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Erstattungspflicht hinsichtlich der offenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung können die Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss des Kindes soll erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen. Die Leitung der Einrichtung wird dazu auf die Personensorgeberechtigten einwirken. Auch bei einem Fehlverhalten der Sorgeberechtigten erfolgt der Ausschluss des Kindes in der Regel erst nach einem ergebnislosen Versuch, das Fehlverhalten abzustellen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 12

Pflichten der Sorgeberechtigten und der betreuenden Fachkräfte

- (1) Bei Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertagesstätte, sollen die Personensorgeberechtigten neben ihrer eigenen Adresse eine Not- bzw. Zweitadresse angeben. Bei Änderungen sind diese unverzüglich der Leitung der Einrichtung und dem zuständigen Fachbereich der Gemeinde Weyhe mitzuteilen. Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt, erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als Abholberechtigte kommen nur Personen über 14 Jahre in Frage. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Abholung durch Personen unter 14 Jahren erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung der Eltern notwendig.
- (2) Aufgabe der Personensorgeberechtigten ist es, ihr Kind regelmäßig in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in den Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder Abholberechtigten. Ebenso liegt die Beaufsichtigung von Kindern, die mit den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung kommen, um ein dort betreutes Kind abzuholen, in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten selbst.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder in einem kindgerechten, gepflegten Zustand sowie möglichst mit praktischer Bekleidung an die pädagogischen Fachkräfte zu übergeben.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unerlässlich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 13

Haftungsregelungen

- (1) Die Haftung der Gemeinde Weyhe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für Verluste von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet die Gemeinde Weyhe nicht.
- (2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder Unfall – und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Kindergartenleitung oder der Gemeinde Weyhe zu melden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, außer Kraft.

Weyhe, 17.05.2017

gez. *Bürgermeister Dr. Bovenschulte*

**Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der
Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den
Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe**

Kriterienkatalog zur Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe

Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien in der aufgezählten Reihenfolge:

1.	Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch den Landkreis Diepholz
2.	Beide Personensorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt teil. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt.
3.	Ein Personensorgeberechtigter geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt teil, während der andere Personensorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
4.	Beide Personensorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt.
5.	Ein Personensorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig ist.

Sofern nach Anwendung der o.g. Kriterien mehr gleichrangige Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung der nachstehend genannten ergänzenden Kriterien:

Pädagogische Gründe
Krankheit oder Behinderung von Personensorgeberechtigten
Pflege von Familienangehörigen
Wohnortnahe Betreuung
Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte bzw. Grundschule
Verbleib in der Einrichtung (nur bei Wechsel von Krippe in Kindergarten)
Einschulung am Ende des Kindergartenjahres
Ältere Kinder vor jüngeren Kindern

**Anlage 2 zu § 4 Abs. 3 der
Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den
Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe**

1. Die Gemeinde Weyhe hält eine begrenzte Anzahl an Integrationsplätzen für Kinder mit Handicap und-besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten der Gemeinde vor.
2. Ein Integrationsplatz kann vorbehaltlich der Vorlage einer Kostenübernahme für teilstationäre Betreuung vergeben werden, welche durch den Landkreis Diepholz gem. §§ 53 u. 54 SGB XII sowie § 35a SGB VIII ausgestellt wird.

Kriterienkatalog zur Aufnahme von Integrationskindern in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe.

Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien in der aufgezählten Reihenfolge:

1.	Beide Personensorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt teil. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt.
2.	Ein Personensorgeberechtigter geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt teil, während der andere Personensorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
3.	Beide Personensorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt.
4.	Ein Personensorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig ist.

Sofern nach Anwendung der o.g. Kriterien mehr gleichrangige Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung der nachstehend genannten ergänzenden Kriterien:

<p>Verbleib in der Einrichtung wird ein Kind bereits in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Weyhe betreut und wurde in diesem Rahmen ein erhöhter Förderbedarf gem. §§ 53 u. 54 SGB XII sowie § 35a SGB VIII festgestellt, wird diesem Kind vorrangig ein Integrationsplatz in der gleichen Einrichtung gewährt.</p>
<p>Ältere Kinder vor jüngeren Kindern</p>